



## **Hafenordnung der Liegegemeinschaft Cuxhaven- Fährhafen e.V.**

1. Grundlage dieser Hafenordnung ist der Vertrag zwischen dem Nds. Hafenamtsamt und LCF e.V. über die Benutzung des Amerikahafens.
2. Diese Hafenordnung gilt für Mitglieder und Gäste. Die Schlingelanlagen der LCF e.V. dürfen nur von Mitgliedern, Besatzungen und deren Gästen betreten werden. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Haftung jeglicher Art wird seitens der LCF e.V. nicht übernommen.
3. Die Boote an den Auslegern müssen mit 2 Vorleinen, Spring- und Achterleinen sowie Sorgleine ausreichend festgemacht werden. Ersatzleinen sollten für den Notfall vorhanden sein. Festmacher dürfen nicht über den Schlingel gelegt werden (Unfallgefahr).
4. An jedem Boot sind an der Seite zum Nachbarboot mindestens 2 ausreichende Fender anzubringen.
5. Änderungen an den Schlingeln und Auslegern sind grundsätzlich nicht gestattet.
6. Das Lagern jeglicher Gegenstände auf den Schlingeln ist nicht zulässig. Kisten dürfen nicht aufgestellt werden. Teile der Boote dürfen nicht in den Verkehrsbereich der Schlingel ragen.
7. Für das Auslegen von Beiboote o.ä. ist eine besondere Genehmigung des Hafenmeisters/Vertreters erforderlich. Gegebenenfalls kann Liegegeld erhoben werden.
8. Abfälle dürfen nicht in den Hafen geworfen werden. Sie sind nach Vorschrift zu entsorgen.
9. Den Anordnungen des Hafenmeisters bzw. seines Vertreters im Sinne der Hafenordnung ist Folge zu leisten.
10. Verursachte Schäden an den Anlagen sind Schuld unabhängig vom Verursacher zu tragen.
11. Verstöße gegen diese Hafenordnung, die trotz Aufforderung durch den Hafenmeister bzw. seinem Vertreter nicht unterbleiben, können zum Verlust des Liegeplatzes führen.

Der Vorstand